**Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich/Prof. Dr. Tobias Reinbacher Stand: 1. Oktober 2024**

**Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 31**

**Beweisverwertungsverbote VI – Hörfalle**

1

**I. Allgemeines:** Als einer besonders wichtigen Spezialkonstellation wird der polizeilich gestellten Hörfalle ein eigenes Arbeitsblatt gewidmet. Die Hörfallen-Entscheidung des **Großen Senats für Strafsachen des BGH** (**BGHSt 42, 139**) aus dem Jahr 1996 hat für großen Widerhall in der Literatur gesorgt. Sie vereinigt darüber hinaus einige wesentliche strafprozessuale Grundsätze. Die Entscheidung erstaunt in verschiedener Hinsicht, insb. aber deshalb, weil sie einerseits sehr formalistische Sichtweisen (z.B. im Hinblick auf die Begriffe der Vernehmung, der Täuschung oder der Überwachung der Telekommunikation), andererseits jedoch eine eher lose Gesamtabwägung im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip enthält. Es muss aber im Auge behalten werden, dass sich in der Folge sowohl das **BVerfG** (**BVerfGE 106, 28**) als auch der **EGMR** (**EGMR StV 2003, 257**) zu ähnlichen Konstellationen abweichend geäußert haben, sodass insoweit fraglich ist, ob der BGH an der hier vertretenen Linie festhält. Der BGH hat z.B. in einem anderen Fall (**BGHSt 53, 294**) bei heimlichem Abhören des Gesprächs des Beschuldigten mit seiner Ehefrau in einem separaten Besuchsraum in der U-Haft einen Verstoß gegen das **Fair-Trial-Prinzip** angenommen.

**II. Die Hörfallen-Entscheidung des Großen Senats des BGH:** Hier hatte auf polizeiliche Veranlassung ein Dolmetscher ein Telefonat des Tatverdächtigen mit einem Dritten an einem Zweithörer mitgehört, in welchem dieser die Tat einräumte, und wurde anschließend als Zeuge über das Geständnis vernommen. Der BGH hielt dieses Vorgehen für zulässig aus folgenden Erwägungen:

1. Kein Verstoß gegen die §§ 163a IV, 136 StPO: Es lag nach dem formellen Vernehmungsbegriff keine Vernehmung vor.

2. Kein Verstoß gegen die §§ 163a IV, 136 StPO analog: Die Belehrung soll den Beschuldigten nur davor bewahren, sich zu einer Aussage verpflichtet zu fühlen.

3. Kein Verstoß gegen die §§ 163a IV, 136a I StPO: Es lag nach dem formellen Vernehmungsbegriff keine Vernehmung vor.

4. Kein Verstoß gegen die §§ 163a IV, 136a I StPO analog: Der Begriff der Täuschung ist eng auszulegen.

5. Kein Verfahrensfehler wegen Heimlichkeit der Maßnahme: Die StPO verbietet ein heimliches Vorgehen nicht generell.

6. Kein Verstoß gegen die §§ 100a, b StPO: Diese setzen einen technischen Eingriff voraus.

7. Kein Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz: Dieser beinhaltet nur die Freiheit von Zwang, nicht aber von Täuschungen.

8. Kein Beweisverwertungsverbot aus dem Rechtsstaatsprinzip im Wege einer Gesamtabwägung: Die Interessen des Beschuldigten (hier: Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Grundsatz des fair trial) sind ins Verhältnis zu setzen mit den staatlichen Interessen an der Strafverfolgung. Daraus ergibt sich, dass die staatlichen Interessen dann überwiegen, wenn:

– eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und

– der Einsatz anderer Ermittlungsmethoden erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert ist.

 Nach diesen Grundsätzen lag hier wiederum kein Verstoß vor.

**III. Ansicht des EGMR:** Der **EGMR (EGMR StV 2003, 257 – Allan)** hat hingegen in einem Fall, in dem sich der Beschuldigte zuvor ausdrücklich auf sein Schweigerecht berufen hatte, festgestellt, dass das Recht zu schweigen und der **Schutz vor Selbstbelastung** zwar in erster Linie dazu dienen, den Beschuldigten gegen unzulässigen Zwang der Behörden und die Erlangung von Beweisen durch Methoden des Drucks zu schützen; jedoch sei „der Anwendungsbereich des Rechts nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Beschuldigte Zwang widerstehen musste“. Das Schweigerecht, das zum Kernbereich des fairen Verfahrens gehört, diene prinzipiell der Freiheit einer verdächtigen Person zu entscheiden, ob sie in Polizeibefragungen aussagen oder schweigen wolle. Der EGMR scheint also einen weiteren Anwendungsbereich des Grundsatzes anzunehmen, welcher grundsätzlich auch die **Täuschung** umfasst. Er sieht den Schutz des Schweigerechts und der Selbstbelastungsfreiheit auch bei funktionalen Äquivalenten zu förmlichen Beschuldigtenvernehmungen als einschlägig an. Ein solches funktionales Äquivalent kann bspw. bei Informanten, deren Handeln dem Staat zurechenbar ist, und bei der staatlichen Ausnutzung besonderer persönlicher Beziehungen vorliegen. Es ist insgesamt fraglich, ob der BGH den Fall „Hörfalle“ heute noch genauso entscheiden würde. Der BGH hat selbst in einer späteren Entscheidung zur verdeckten Ermittlung (**BGHSt 52, 11**) den **Nemo-tenetur-Grundsatz** bei der heimlichen Aufzeichnung eines Gesprächs zwischen Verdecktem Ermittler und dem Beschuldigten für verletzt angesehen. Hier lag der Fall aber insofern anders als bei der Hörfallen-Entscheidung, als der Beschuldigte zuvor mehrfach erklärt hatte, von seinem Schweigerecht Gebrauch machen zu wollen.

**IV. Ansicht des BVerfG:** Auch das **BVerfG** hat sich in einer Entscheidung (**BVerfGE 106, 28**) – allerdings lag ihr eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde – zur Frage der zivilgerichtlichen Verwertung von Zeugenaussagen über den Inhalt von Telefongesprächen geäußert, die von den Zeugen über eine Mithörvorrichtung mit Wissen nur eines der Gesprächspartner mitverfolgt worden waren: Das **Recht am gesprochenen Wort** sei Teil des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** und schütze auch davor, dass ein Gesprächsteilnehmer einen Dritten ohne Kenntnis des anderen (durch einen Zweithörer) mit einbezieht. Allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege setze sich im Rahmen der Abwägung nicht grundsätzlich gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht durch. Vielmehr müssten weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist. Dies könne bei der **Aufklärung schwerer Straftaten** oder einer notwehrähnlichen Lage gelten. Allein das Interesse, sich ein Beweismittel für zivilrechtliche Ansprüche zu sichern, reiche nicht aus.

**Literatur/Lehrbücher:** *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 31.

**Literatur/Aufsätze:** *Geier/Schäl/Twelmeier*, Die Entscheidung des BVerfG vom 9.10.2002 (BVerfGE 106, 28): Das Ende der Hörfalle?, JURA 2004, 121; *Lesch*, »Hörfalle« und kein Ende – Zur Verwertbarkeit von selbstbelastenden Angaben des Beschuldigten in der Untersuchungshaft, GA 2000, 355; *Popp*, Hörfalle, Romeo und Knastbruder – oder wieviel List ist der Polizei erlaubt?, JA 1998, 900; *Sternberg-Lieben*, Die „Hörfalle“ – Eine Falle für die rechtsstaatliche Strafverfolgung?, JURA 1995, 299.

**Rechtsprechung: EGMR StV 2003, 257 –** Allan (Nemo-tenetur-Grundsatz nach Art. 6 EMRK); **BVerfGE 106, 28** – Zum Mithören von Telefongesprächen (Reichweite des Persönlichkeitsrechts und des Art. 10 I GG bei Telefongesprächen); **BGHSt 34, 362** – Haftzelle (unzulässige Täuschung bei in die Zelle verlegtem Mitgefangenem zur Ausfragung des Beschuldigten); **BGHSt 39, 335** – Hörfalle I (Mithören über den zweiten Hörer mit Erlaubnis des einen Gesprächspartners); **BGHSt 42, 139**– Hörfalle II (Keine Täuschung bei Mithören am Zweithörer); **BGHSt 52, 11** – Verdeckter Ermittler (Beweisverwertungsverbot bei beharrlichem Drängen auf Aussage); **BGHSt 53, 294** – Ehegattengespräch (Verstoß gegen das fair-trial Prinzip bei Abhören von Ehegattengespräch in der U-Haft).